Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des

1.

139/17 und 3 AZR 878/16 4



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH **www.gbg-consulting.de**

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter "GBG-aktuell" künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an info@gbg-consulting.de. Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12.05.2021 (am 01.08.2021 in Kraft getreten)

Der Gesetzgeber hat mit dem "Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts vom 12.05.2021" einige Änderungen im Versorgungsausgleichsgesetz vorgenommen, um in der Praxis wiederkehrende Probleme klarzustellen bzw. etwaige Anpassungen vorzunehmen.

Die wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen vorstellen:

Der Versorgungsträger kann gemäß §§ 14, 17 VersAusglG die externe Teilung verlangen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Zukünftig sind bei der Höhe der Ermittlung des Ausgleichswertes alle Anrechte einer ausgleichspflichtigen Person zusammenzurechnen, vorausgesetzt, die Anrechte sollen extern geteilt werden. Bestehen also mehrere Anrechte bei einem Versorgungsträger und sollen diese extern geteilt werden, sind diese zu addieren. Nur wenn die Summe geringer ist als die gesetzlich vorgegebenen Wertgrenzen, ist zukünftig eine externe Teilung möglich. Werden Anrechte der internen Teilung vorbehalten, so sind diese bei der Prüfung, ob die die gesetzlich festgelegten Wertgrenzen der extern zu teilenden Anrechte überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.

Neu aufgenommen ist ein Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person für den schuldrechtlichen Ausgleich bei laufendem Rentenbezug gemäß §§ 20 ff VersAusglG. Ausgangspunkt der Gesetzesänderung ist die Problematik, dass sich der Kapitalwert des auszugleichenden Anrechts aufgrund bereits erfolgter Rentenzahlungen zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung verringern kann. Die ausgleichsberechtigte Person kann in diesen Fällen zukünftig wählen, ob der Kapitalwert des auszugleichenden Anrechts



ermittelt werden soll oder der Ausgleich dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten werden soll. An dieser Stelle ist allerdings offen, ob der Versorgungsträger nunmehr zusätzlich eine Auskunft nach der vor 2009 zu erstellenden Teilungsmethodik geben muss. Weiterhin ist noch zu klären, wer für die fachkundige Beratung der ausgleichsberechtigten Person zuständig ist.

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Klarstellung in § 30 VersAusglG. Diese Vorschrift befasst sich mit dem Schutz des Versorgungsträgers vor doppelter Inanspruchnahme, wenn er nach einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht nur der bisher berechtigten Person, sondern auch der nunmehr neu berechtigten Person zur Leistung verpflichtet ist. In der Vergangenheit war der Versorgungsträger während einer Übergangsfrist von der Leistungspflicht gegenüber der nunmehr neu berechtigten Person befreit, wenn er an die bisherig berechtigte Person Zahlungen geleistet hat. Diesen Schutz soll es auch zukünftig geben. Der Gesetzgeber hat aber klargestellt, dass diese Leistungsbefreiung nur in dem Umfang einer tatsächlich betragsmäßigen Überzahlung an die bisher berechtigte Person greift.

Zusatzversorgung – Ausgleich von Unbilligkeiten durch die Behörde - BAG
23.02.2021 Az.: 3 AZR 53/20

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), kann die zuständige Behörde nach der Härtefallklausel in § 28 Hamburgisches Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) Unbilligkeiten und Härten im Einzelfall ausgleichen.

Eine solche Härte könne nach der Entscheidung durch das BAG dann entstehen, wenn infolge eines Systemwechsels in der zugesagten Gesamtversorgung die Anrechnung einer fiktiven gesetzlichen Rente bei einer von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitsnehmerin zu unbilligen Ergebnissen führt.

Nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt war

die 1953 geborene Klägerin seit dem 1. November 1973 bei der Beklagten als Krankenschwester beschäftigt. Sie wurde mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Die Beklagte gewährte ihr zu einer privaten Lebensversicherung einen monatlichen Zuschuss. Seit dem 1. September 2018 bezieht die Klägerin eine Betriebsrente nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz, die sich aufgrund der Übergangsbestimmungen für rentenferne Rentengeldberechtigte bis zum 31. Juli 2003 nach dem 1. Hamburger Ruhegeldgesetz (1. RGG) und für die Zeit danach nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz berechnet.

Die Parteien streiten über die vorgenommene Anrechnung einer fiktiven Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Beklagte mittels des Näherungsverfahrens gemäß § 31 Abs. 2 HmbZVG i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG. Die Klägerin hält die Anrechnung einer fiktiven Rente für unberechtigt.



Grundsatz: Keine Anrechnung einer fiktiven Rente

Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hatte die Anrechnung einer fiktiven Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 31 Abs. 2 HmbZVG iVm. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG für unzulässig erklärt.

Die Revision der Beklagten war teilweise erfolglos.

Das BAG führt aus, dass die Beklagte nicht berechtigt sei, eine fiktive Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mittels Näherungsverfahrens nach § 31 Abs. 2 HmbZVG iVm. § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG anzurechnen.



Aber: Anrechnung von Zuschussbeiträgen

Allerdings müsse sich die Klägerin – insoweit war die Revision der Beklagten erfolgreich – nach § 26 Abs. 8 des 1. RGG die Zuschussbeträge der Beklagten zu ihrer privaten Lebensversicherung anrechnen lassen.

Bis zu ihrer der Übergangsbestimmung zugrundeliegenden Ablösung sah die Vorschrift eine (für die Klägerin günstigere) Anrechnungsmöglichkeit der doppelten Summe der monatlichen Zuschussbeträge zu einer privaten Lebensversicherung mit dem Faktor 1,25 vH vor. Es spräche viel dafür, dass das Vertrauen der Klägerin in diese Regelung schutzwürdig ist und keine ausreichenden Gründe für eine Verschlechterung vorliegen.

Anwendung der Härtefallregelung liegt vor

Die Anwendung der Härtefallklausel nach § 28 HmbZVG sei hier im Einzelfall geboten gewesen. Im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt war die Klägerin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden, da sie als koreanische Arbeitsmigrantin nach Deutschland gekommen war und deshalb eine Rückkehr nach Korea angenommen worden ist, ohne Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben.



 Entgeltumwandlung / Ehegattenarbeitsverhältnis / Beiträge an eine U-Kasse / Betriebsausgabe - BFH 28.10.2020 X R 32/18

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit Beiträge an eine Unterstützungskasse (U-Kasse) in Form einer Entgeltumwandlung im Rahmen eines Ehegattenverhältnisses als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Ehemann betreibt eine Metzgerei, die Ehefrau war bereits vor der Eheschließung als Fleischereifachverkäuferin sozialversicherungspflichtig tätig, ab 2005 wurde sie dann als Verkaufsleiterin angestellt, mittlerweile als Metzgermeisterin.

In der Vergangenheit erhielt sie ein bestimmtes Gehalt, wovon aber 2/3 auf ein Zeitwertkonto eingezahlt worden sind. Im Jahre 2005 stellte die Innungskasse fest, dass sie mit ihrer Heirat 2002 nicht mehr sozialversicherungspflichtig sei.

Daraufhin wurde zum 01.01.2006 der Arbeitslohn auf 4.146 EUR erhöht (4.000 + 146 Direktversicherung)

Wegen möglicher rechtlicher Zweifel an dem Zeitwertkonto wurde 2009 eine U-Kassenversorgung eingerichtet. Die Ehefrau zahlte 1.830 EUR pro Monat in Form einer Entgeltumwandlung in eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Das zuständige Finanzamt erkannte bei einer Betriebsprüfung die Zuwendungen an die U-Kasse gem. § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1c EStG steuerlich nur in Höhe von 110 EUR pro Monat als abzugsfähig an und begründete dies damit, dass nach Maßgabe des Fremdvergleichs die Höhe unangemessen sei und daher nur im Umfang von 110 EUR betrieblich veranlasst sei.

Dagegen wendet sich das Ehepaar, der BFH sah die Revision der beiden als begründet an.

Mit der Entscheidung stellte der BFH folgende Leitsätze auf:

Werden im Rahmen des Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck der betrieblichen Altersversorgung in Beiträge für eine rückgedeckte U-Kasse umgewandelt, ist auch bei der Entgeltumwandlung grundsätzlich der Fremdvergleich der zu beurteilende Maßstab für die Frage einer steuerlichen Anerkennung.



- Bei der Fremdvergleichsprüfung sei aber das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen regelmäßig anzunehmender Angemessenheit und nur ausnahmsweise gegebener Unangemessenheit zu beachten.
- Eine Unangemessenheit liege dabei beispielsweise bei einer sprunghaften Gehaltsanhebung im Vorfeld der Entgeltumwandlung, bei einer Nur-Pension, bei einem mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusagen vor.
- Bei einer echten angemessenen bzw. nicht unangemessenen Barlohnumwandlung sind Beiträge für eine rückgedeckte U-Kasse betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.



Im vorliegenden Sachverhalt wurde eine Entgeltumwandlung in Höhe von fast 50 % des Bruttogehaltes vorgenommen, insoweit liegt keine Nur-Pension vor. Durch den Wegfall der Sozialversicherungspflicht musste die Ehefrau selbst für eine genügende Altersversorgung sorgen. Außerdem äußerte der BFH Zweifel, dass die stattgefundene Gehaltserhöhung im Jahre 2006 und die Entgeltumwandlung im Jahre 2009 in einem ausreichenden Zusammenhang ständen, und somit eine sprunghafte Gehaltserhöhung kurz vor der Entgeltumwandlung angenommen werden könnte.

Allerdings stelle die rückgedeckte U-Kasse mit einem Volumen von 800.000 EUR eventuell eine realistische Gefahr im Hinblick auf mögliche Deckungslücken dar. Es könnte dabei infolge der Einstandspflicht des Arbeitgebers ein besonderes Risikopotential für diesen bestehen. Dies ist vom vorinstanzlichen Gericht zu prüfen. Das Verfahren wurde demzufolge zurückgewiesen.

Der BFH weist das Finanzgericht noch einmal auf den grundlegenden Gedanken hin, dass der Arbeitnehmer bei der durch die Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung wirtschaftlich betrachtet über sein eigenes künftiges Vermögen entscheidet.

Das Gericht stellt mit dieser Entscheidung auch noch einmal klar, dass bei der Entgeltumwandlung die Grundsätze der Überversorgung nicht anzuwenden sind. Vielmehr sei auch eine erhebliche Überschreitung des in § 1a BetrAVG bestimmten Wertes für den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zulässig.

§ 613a BGB Haftung des Betriebserwerbers in der Insolvenz - BAG AZR
26.01.2021 Az.: 3 AZR 139/17 und 3 AZR
878/16

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in dieser Entscheidung mit der Frage beschäftigt, inwieweit ein Erwerber, der ein Unternehmen aus der Insolvenz des Veräußerers gemäß § 613a BGB erwirbt, für Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung haftet.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Veräußerer hatte im Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung etabliert. Die Höhe der zugesagten möglichen Altersrente ermittelte sich zum einen nach der Anzahl der Dienstjahre und zum anderen in Abhängigkeit eines vor dem Ausscheiden erzielten Gehaltes. Der Veräußerer meldete Insolvenz an und der jetzige Beklagte erwarb das Unternehmen aus der laufenden Insolvenz.

Der Kläger A erhält sowohl vom Erwerber/ dem Beklagten des Verfahrens und vom Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) eine Betriebsrente. Die Ermittlung der Höhe der Rente erfolgte seitens des Erwerbers mit dem Gehalt, das er zum Ausscheidezeitpunkt erhalten hatte, aber die Anteile der Betriebsrente, die vor der Insolvenz erdient worden waren, ließ der Erwerber/ Beklagte bei der Ermittlung der Höhe außer Be-



tracht. Der PSVaG, der die Betriebsrente bis zur Insolvenz des Vorarbeitgebers bezahlte, ermittelte die zuzahlende Betriebsrente mit dem zum Zeitpunkt der Insolvenz niedrigerem Gehalt. Die sich daraus ergebende Differenz der ausgezahlten Altersrente verlangt Kläger A nun vom Erwerber/Beklagten.

Der Kläger B hatte zum Zeitpunkt der Insolvenz des Vorarbeitgebers noch keine unverfallbare Anwartschaft erworben, daher kann er keinerlei Ansprüche gegenüber dem PSVaG geltend machen. Der Erwerber/ Beklagte zahlt auch hier nur für Zeiträume, die er nach dem Betriebsübergang bei ihm erdient hat. Der Kläger B verlangt nunmehr vom Erwerber/ Beklagten eine Altersrente auch für Zeiten vor der Insolvenz.

Entscheidung:

Gemäß § 613a BGB gehen grundsätzlich alle Rechte und Pflichten auf den Erwerber über. Der Erwerber wird Rechtsnachfolger und der Veräußerer wird von seiner Verpflichtung befreit.

Trotz der gesetzlich begründeten Rechtsnachfolge haftet der Erwerber nach Auffassung des Gerichts nur zeitanteilig für die ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgelegte Betriebszugehörigkeit.

Begründen lässt sich dies mit § 108 Abs. 3 InsO. Danach können Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur als Insolvenzgläubiger geltend machen werden.

Das Gericht leitet daraus seine Auffassung ab, dass der Erwerber in der Insolvenz nicht für Betriebsanwartschaften haften könne, die vor der Zeit der Insolvenzeröffnung entstanden seien.

Die Auffassung des Gerichts ist grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte mit Urteil vom 09.09.2020 Az.: 674/18 entschieden, dass Anwärtern ein entsprechender Mindestschutz zu gewähren ist. Dieser Mindestschutz sei im vorliegenden Fall aber durch den gegen den PSVaG gerichteten Anspruch gewährleistet. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Erwerber eines insolventen Unternehmens und damit gegen den Beklagten können nicht geltend gemacht werden.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Redaktion:

Andrea Bahr

Telefon: (040) 325780-23 Telefax: (040) 325780-22

Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung

GmbH

Burchardstr. 19-21 20095 Hamburg Telefon: (040) 325780-0 Telefax: (040) 325780-22

Telefax: (040) 325780-22 E-Mail: info@gbg-consulting.de Internet: www.gbg-consulting.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung